



STATUTEN

des Liechtensteinischen Roten Kreuzes
Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz:

Unter dem Namen LIECHTENSTEINISCHES ROTES KREUZ (LRK) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des liechtensteinischen Rechtes. Er steht unter der Schutzherrschaft des Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein.

Das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 2

Kennzeichen:

Das Kennzeichen des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES ist das durch die Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsofopfer vom 12. 8. 1949 und durch das liechtensteinische Gesetz vom 27. 5. 1957 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des ROTEN KREUZES (LGBI 1957/15) geschützte rote Kreuz auf weissem Grunde.

Art. 3

Zweck und Aufgaben:

Das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes und stellt sich so in den Dienst notleidender und hilfsbedürftiger Menschen, ohne Ansehen von Nationalität, Rasse, Glauben, Geschlecht, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung.

Bei Erfüllung seiner Aufgaben richtet sich das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Art. 4

Zu den Aufgaben des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES zählen insbesondere

- a) die Leistung erster Hilfe, insbesondere die Durchführung von Transporten von Kranken und Unfallopfern sowie die Organisation des Rettungswesens;
- b) die Betreuung von Kindern, Behinderten und Betagten, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- c) die Mütter- und Väterberatung;
- d) die Förderung des freiwilligen Blutspendedienstes in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- e) die Betreuung von Flüchtlingen und die Hilfeleistung bei deren Aufnahme;
- f) die Durchführung von Hilfsaktionen aller Art im In- und Ausland als Hilfe bei Katastrophen oder anderen Ereignissen;
- g) die Förderung der Ideen und Aufgaben des Roten Kreuzes auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 5

Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede mündige natürliche Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Staatsangehörigkeit oder Religi-

onsbekenntnis. Ferner können auch juristische Personen ordentliche Mitglieder des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ verdient gemacht hat.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen entsprechenden Beschluss des Exekutiv-Komitées.

Ehrenmitglieder werden vom Exekutiv-Komitée ernannt. Eine solche Ernennung gilt auf Lebenszeit.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ferner stehen ihm alle jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind von der Verpflichtung zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages jedoch befreit.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft:

Jede Mitgliedschaft geht verloren durch den Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Aufgabe der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss aus dem Verein ist über Antrag eines Mitgliedes des Exekutiv-Komitées von diesem zu beschliessen, wenn ein Mitglied grundlegende Interessen oder das Ansehen des Vereines in grober Weise gefährdet oder verletzt.

Art. 9

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Exekutiv-Komitée
- c) die Kontrollstelle

Art. 10

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie besteht aus der Zusammenkunft der ordentlichen Vereinsmitglieder und ist vom Exekutiv-Komitée nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der ordentlichen Mitglieder oder durch eine entsprechende Bekanntmachung in den liechtensteinischen amtlichen Publikationsorganen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in diesen Statuten oder im Gesetz keine qualifizierten Mehrheiten vorgesehen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Traktandum der Mitgliederversammlung wird vom Exekutiv-Komitee bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied kann jedoch verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand ins Traktandum der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Ein solches Begehren muss mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Exekutiv-Komitee eingereicht werden. Dieses hat das Traktandum der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufscheinen oder nicht gemäss Absatz 5 zum Traktandum genommen wurden, darf in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es einer vorgängigen Ankündigung jedoch nicht.

Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist sie abwesend, fällt der Vorsitz ihrem Stellvertreter zu.

Der vom Vorsitzenden zu bestellende Schriftführer hat Gang und Ergebnisse der Mitgliederversammlung in geraffter Form schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Art. 11

Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Exekutiv-Komitees sowie des Berichtes der Kontrollstelle;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Exekutiv-Komitees;
- c) Entlastung der Mitglieder des Exekutiv-Komitees;

- d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Kontrollstelle;
- e) Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses;
- g) Beschlussfassung über all jene Geschäfte, die ihr vom Exekutiv-Komitee zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung jedoch nur mit drei Viertel aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 12

Das Exekutiv-Komitee:

Das Exekutiv-Komitee ist das geschäftsführungs- und vertretungsrechtliche Organ des Vereines. Es setzt sich aus zumindest fünf Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Dem Exekutiv-Komitee steht bei der Wahl seiner Mitglieder ein Vorschlagsrecht zu.

Die Präsidentin des Exekutiv-Komitees wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Im übrigen konstituiert sich das Exekutiv-Komitee selbst. Es bestellt aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten sowie die mit der Leitung der einzelnen Fachreferate betrauten Personen. Alle Mitglieder des Exekutiv-Komitees sind ehrenamtlich tätig.

Das Exekutiv-Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Präsidentin führt bei den Sitzungen des Exekutiv-Komitees den Vorsitz. Ist sie abwesend, geht der Vorsitz auf ihren Stellvertreter über.

Sitzungen des Exekutiv-Komitées sind von seiner Präsidentin so oft einzuberufen, wie eine sorgfältige Führung der Geschäfte dies erfordert. Eine Sitzung des Exekutiv-Komitées muss von der Präsidentin einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung hat in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung aber auch kurzfristig und telefonisch erfolgen.

Art. 13

Aufgaben des Exekutiv-Komitées:

In den Kompetenzbereich des Exekutiv-Komitées fallen alle Angelegenheiten, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle zur Erledigung zugewiesen sind.

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Exekutiv-Komitées und der Mitgliederversammlung, soweit deren Vollzug nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Komitee-Mitgliedes fällt oder einem Fachreferat zur Erledigung zugewiesen wurde. Die Präsidentin ist einzelzeichnungsberechtigt. Bei ihrer Verhinderung zeichnen zwei andere Mitglieder des Exekutiv-Komitées kollektiv zu zweien.

Einzelne Aufgaben des Exekutiv-Komitées können auch einem oder mehreren seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Es können ferner auch Fachreferate im Sinne von Art. 15 eingerichtet und diesen bestimmte Aufgaben des Exekutiv-Komitées zur Erledigung übertragen werden.

Innerhalb des Exekutiv-Komitées sollen in der Regel zumindest folgende Ressorts gebildet werden:

- a) Ressort Präsidium
- b) Ressort Auslandsbeziehungen
- c) Ressort Finanzen
- d) Rettungsdienst

- e) Kinderheim
- f) Samariterwesen
- g) Mütter- und Väterberatung (Elternberatung)
- h) Rechtsdienst

Art. 14

Geschäftsstelle:

Zur Unterstützung des Exekutiv-Komitées besteht eine ständige Geschäftsstelle, deren Organisation und Aufgaben vom Exekutiv-Komitée selbst festgelegt werden. Dieses ist auch jederzeit berechtigt, seine diesbezüglichen Anordnungen zu widerrufen, abzuändern oder zu ergänzen.

Art. 15

Fachreferate:

Wird zur Erledigung einzelner oder bestimmter Aufgaben des Vereins gemäss Art. 13 ein Fachreferat gebildet, sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Einem Fachreferat werden bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Diese sind nach sachlichen oder räumlichen Kriterien genau abzugrenzen.
- b) Jedes Fachreferat steht unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Exekutiv-Komitées. Dieses ist jedoch jederzeit berechtigt, die einem Fachreferat zur Erledigung übertragenen Geschäfte wieder an sich zu ziehen oder aber dem Fachreferat generelle oder konkrete Weisungen für die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte zu erteilen.
- c) Die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten jedes Fachreferates sind nötigenfalls in einem detaillierten Reglement festzulegen, welches vom Exekutiv-Komitée zu erlassen ist.
- d) Jedes Fachreferat muss aus mindestens drei, darf jedoch aus höchstens sieben natürlichen Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereines sein müssen.

- e) Zu Mitgliedern eines Fachreferates dürfen nur Personen bestellt werden, die über die notwendigen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen verfügen.
- f) Jedes Fachreferat ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Exekutiv-Komitee in regelmässigen Abständen Bericht zu erstatten, zumindest jedoch einmal pro Jahr.
- g) Einem Fachreferat können vom Exekutiv-Komitee auch angemessene finanzielle Mittel zur selbständigen Verwendung und Verwaltung gegen entsprechende Rechnungslegung zur Verfügung gestellt werden.
- h) Die Mandatsperiode eines Fachreferates muss zeitlich nicht beschränkt werden. Es kann somit auf Dauer bestellt, andererseits jedoch vom Exekutiv-Komitee auch jederzeit wieder aufgelöst oder neu organisiert werden.
- i) Alle Mitglieder eines Fachreferates unterstehen den Weisungen und der Aufsicht seines Vorsitzenden. Dieser untersteht jedoch seinerseits den Weisungen und der Aufsicht des Exekutiv-Komitees und ist auch diesem gegenüber verantwortlich.

Art. 16

Kontrollstelle:

Die Mitgliederversammlung hat zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Jahresrechnung des Vereines jährlich eine Kontrollstelle zu bestellen.

Im übrigen gelten für die Tätigkeit der Kontrollstelle die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 17

Rechnungswesen:

Der Verein hat eine ordnungsgemässe, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellte, übersichtliche Buchhaltung zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

Für ein ordnungsgemässes Rechnungswesen ist das zuständige Ressort des Exekutiv-Komiteés verantwortlich.

Art. 18

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 19

Jahresrechnung:

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind vom Exekutiv-Komiteé als Jahresrechnung die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres fertigzustellen und der Kontrollstelle zur Überprüfung vorzulegen. Diese hat ihren Bericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 20

Auflösung und Liquidation:

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck hinfällig wird oder anderweitig sichergestellt und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Über die Auflösung des Vereines entscheidet – vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung – die Mitgliederversammlung nach Massgabe von Art. 11 Abs. 2 dieser Statuten.

Verbleibt nach Durchführung der Liquidation des Vereines ein Überschuss an Aktiven, ist dieser im Sinne des statutarischen Zweckes zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Art. 21

Bekanntmachungen:

Bekanntmachungen des Vereines erfolgen in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen. Bekanntmachungen an Mitglieder können auch mittels eines Briefes erfolgen.

Art. 22

Interpretationsregel:

Überall, wo in diesen Statuten weibliche oder männliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets die Angehörigen beider Geschlechter zu verstehen.

Art. 23

Inkrafttreten:

Diese Neufassung der Vereinsstatuten wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit Entscheidung vom 13.4.1999 (RA 99/951-6663) genehmigt und ist mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 4.5.1999 in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherigen Statuten vom 26.6.1971, genehmigt von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 14.9.1971.

Vaduz, am 30. April 1945 /
25. November 1953 /
26. Juni 1971 /
4. Mai 1999

Inhaltsverzeichnis:

Name, Rechtsform und Sitz	Art. 1	1
Kennzeichen	Art. 2	1
Zweck und Aufgaben	Art. 3	1
Zweck und Aufgaben	Art. 4	2
Mitgliedschaft	Art. 5	2
Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 6	3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 7	3
Verlust der Mitgliedschaft	Art. 8	3
Organe des Vereins	Art. 9	4
Mitgliederversammlung	Art. 10	4
Kompetenzen der Mitgliederversammlung	Art. 11	5
Das Exekutiv-Komitee	Art. 12	6
Aufgaben des Exekutiv-Komitees	Art. 13	7
Geschäftsstelle	Art. 14	8
Fachreferate	Art. 15	8
Kontrollstelle	Art. 16	9
Rechnungswesen	Art. 17	9
Geschäftsjahr	Art. 18	10
Jahresrechnung	Art. 19	10
Auflösung und Liquidation	Art. 20	10
Bekanntmachungen	Art. 21	11
Interpretationsregel	Art. 22	11
Inkrafttreten	Art. 23	11

